

Verordnung über die Entgelte der Kanalsteuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal (Kanalsteuererentarifverordnung)

KanalStTO 2010

Ausfertigungsdatum: 26.10.2010

Vollzitat:

"Kanalsteuererentarifverordnung vom 26. Oktober 2010 (BAnz. 2010 Nr. 165 S. 3646), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 189) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 14.7.2023 I Nr. 189

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.11.2010 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 14 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), von denen § 14 Absatz 2 durch Artikel 319 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach Anhörung der Küstenländer:

§ 1 Entgelte und Entgeltberechnung

(1) Für die Leistungen der Kanalsteuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal sind die in der Anlage aufgeführten Entgelte zu entrichten. Sie gelten jeweils für eine aus zwei Kanalsteuerern bestehende Kanalsteuererrotte. Für Schiffe, die nur mit einem Kanalsteuerer besetzt werden, werden die Entgelte nach den Nummern 1.1 und 1.2 der Anlage um 15 Prozent und die Entgelte nach den Nummern 2, 3 und 5 bis 10 der Anlage um 50 Prozent ermäßigt. Für Schiffe, die auf Grund ihrer Abmessungen auf den Fahrtstrecken zwischen Brunsbüttel und Rüsterbergen keiner Besetzung durch Kanalsteuerer bedürfen, werden die Entgelte nach Nummer 1.1 der Anlage um 47 Prozent ermäßigt. Die Entgelte werden von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt eingezogen.

(2) Die Entgelte werden von demjenigen, der diese Leistung im eigenen oder fremden Namen veranlasst, erhoben. Entgeltschuldner ist auch der Eigentümer des Schiffes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Zahlungen sind in Euro zu leisten. Bruchteile eines Euro werden unter 0,50 Euro nach unten abgerundet und ab 0,50 Euro nach oben aufgerundet. Die Entgelte werden mit Rechnungserteilung fällig. Sie sind ab dem 15. Tag nach Fälligkeit nach den Vorschriften der §§ 288 und 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. § 286 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechend Anwendung.

(4) Der Anspruch auf Zahlung der Kanalsteuererentgelte verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Verjährung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

(5) Für die Berechnung der Kanalsteuererentgelte ist für ein Seeschiff der Internationale Schiffsmessbrief (1969) und für Binnenschiffe der amtliche Eichschein vorzulegen. Können der Schiffsmessbrief oder der Eichschein nicht vorgelegt werden, wird

1. bei Seeschiffen und anderen nicht vermessenen Fahrzeugen die Bruttoreaumzahl und
2. bei Binnenschiffen und anderen nicht geeichten Fahrzeugen
 - a) die Tragfähigkeit in Tonnen bei Güter transportierenden Fahrzeugen oder
 - b) die Wasserverdrängung in Tonnen bei anderen Fahrzeugen

von einem von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt bestimmten Sachverständigen oder der Schiffsvermessungsbehörde geschätzt. Die Kosten der Schätzung hat der zur Zahlung der Kanalsteuereigentelne Verpflichtete zu tragen.

(6) Bei der Bemessung der Kanalsteuereigentelne werden als Bruttoreumzahl zugrunde gelegt:

1. bei Seeschiffen die Bruttoreumzahl nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969) nach der Anlage II des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 (BGBl. 1975 II S. 65); bei lukendeckellosen Containerschiffen, bei denen das reduzierte Vermessungsergebnis nach der MSC.234(82) - Resolution von der Schiffsvermessungsbehörde bescheinigt ist, die reduzierte Bruttoreumzahl; bei Ro-Ro-Schiffen, Passagier-Autofähren und Autotransportern die um 15 Prozent reduzierte Bruttoreumzahl nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969);
2. bei Tankschiffen, bei denen das um den Raumgehalt der getrennten Wasserballasttanks verminderte Vermessungsergebnis von der Schiffsvermessungsbehörde nach den IMO-Resolutionen A.388(X), A.722(17) oder A.747(18) bescheinigt ist, die verminderte Bruttoreumzahl;
3. bei Binnenschiffen die Hälfte der im Eichschein ausgewiesenen Tragfähigkeit in Tonnen;
4. bei Marinefahrzeugen, für die keine Schiffsmessbriefe ausgestellt sind, die Wasserverdrängung in Tonnen;
5. bei anderen Fahrzeugen, die nicht vermessen und nicht geeicht sind, die nach Absatz 5 Satz 2 geschätzten Bruttoreumzahl oder Tonnen;
6. bei Schlepp- und Schubverbänden die Summe der nach den Nummern 1 bis 5 ermittelten Bruttoreumzahl oder Tonnen aller Fahrzeuge des Verbandes.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalsteuereigentelneverordnung vom 29. März 1977 (BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1977), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. August 2004 (BAnz. S. 19493) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage (zu § 1 Absatz 1) Verzeichnis der Entgelte

(Fundstelle: BGBl. 2023 I, Nr. 189, 1 - 5)

Es sind zu entrichten für		
1	das Steuern von Fahrzeugen,	
1.1	auf der Fahrtstrecke von der Eingangsschleuse bis zur Endschleuse	
bei einer Bruttoreumzahl		
von	bis	Euro
0 -	500	1 004
501 -	600	1 009
601 -	700	1 013
701 -	800	1 015
801 -	900	1 020
901 -	1 000	1 027
1 001 -	1 100	1 032
1 101 -	1 200	1 043
1 201 -	1 300	1 051
1 301 -	1 400	1 057
1 401 -	1 500	1 066
1 501 -	1 600	1 078

1 601 -	1 700	1 082
1 701 -	1 800	1 088
1 801 -	1 900	1 101
1 901 -	2 000	1 102
2 001 -	2 100	1 103
2 101 -	2 200	1 105
2 201 -	2 300	1 107
2 301 -	2 400	1 112
2 401 -	2 500	1 118
2 501 -	2 600	1 125
2 601 -	2 700	1 127
2 701 -	2 800	1 129
2 801 -	2 900	1 140
2 901 -	3 000	1 155
3 001 -	3 250	1 165
3 251 -	3 500	1 181
3 501 -	3 750	1 185
3 751 -	4 000	1 199
4 001 -	4 250	1 203
4 251 -	4 500	1 213
4 501 -	4 750	1 236
4 751 -	5 000	1 251
5 001 -	5 250	1 258
5 251 -	5 500	1 273
5 501 -	5 750	1 286
5 751 -	6 000	1 301
6 001 -	6 250	1 309
6 251 -	6 500	1 314
6 501 -	6 750	1 334
6 751 -	7 000	1 352
7 001 -	7 250	1 367
7 251 -	7 500	1 388
7 501 -	7 750	1 405
7 751 -	8 000	1 410
8 001 -	8 250	1 417
8 251 -	8 500	1 423
8 501 -	8 750	1 427
8 751 -	9 000	1 444
9 001 -	9 250	1 457
9 251 -	9 500	1 475

9 501 -	9 750	1 492
9 751 -	10 000	1 498
10 001 -	10 250	1 504
10 251 -	10 500	1 513
10 501 -	10 750	1 530
10 751 -	11 000	1 548
11 001 -	11 250	1 569
11 251 -	11 500	1 586
11 501 -	11 750	1 604
11 751 -	12 000	1 623
12 001 -	12 500	1 628
12 501 -	13 000	1 633
13 001 -	13 500	1 646
13 501 -	14 000	1 663
14 001 -	14 500	1 691
14 501 -	15 000	1 717
15 001 -	15 500	1 720
15 501 -	16 000	1 753
16 001 -	16 500	1 780
16 501 -	17 000	1 811
17 001 -	17 500	1 834
17 501 -	18 000	1 870
18 001 -	18 500	1 895
18 501 -	19 000	1 927
19 001 -	19 500	1 958
19 501 -	20 000	1 986
20 001 -	20 500	1 993
20 501 -	21 000	2 024
21 001 -	21 500	2 046
21 501 -	22 000	2 078
22 001 -	22 500	2 107
22 501 -	23 000	2 131
23 001 -	23 500	2 142
23 501 -	24 000	2 182
24 001 -	24 500	2 218
24 501 -	25 000	2 256
25 001 -	25 500	2 271
25 501 -	26 000	2 292
26 001 -	26 500	2 307
26 501 -	27 000	2 332

27 001 -	27 500	2 351
27 501 -	28 000	2 376
28 001 -	28 500	2 401
28 501 -	29 000	2 423
29 001 -	29 500	2 462
29 501 -	30 000	2 490
für jede weitere angefangene 500 über 30 000		28,
höchstens jedoch		3 470,
1.2	auf Teilen der Fahrtstrecke für jede angefangene Fahrtstrecke von 10 Kilometern	12 vom Hundert,
	höchstens	100 vom Hundert
	des Betrages nach Nummer 1.1,	
2	die Wartezeit an Bord bis zur Abfahrt des Fahrzeugs, wenn die Abfahrt aus nicht revierbedingten Gründen verzögert wird, nach Ablauf einer Stunde für jede weitere angefangene Stunde	58 Euro,
3	die Zeit der Fahrtunterbrechung, wenn das Fahrzeug aus nicht revierbedingten Gründen ankert oder festmacht, für jede angefangene Stunde,	47 Euro,
4	die Tätigkeit bei den notwendigen Manövern in Fällen der Nummer 3 und Nummer 5	55 Euro,
5	die Wartezeit an Bord des Fahrzeugs, wenn die Abfahrt oder Fortsetzung der Fahrt aus revierbedingten Gründen verzögert wird, nach Ablauf von zwei Stunden für jede weitere angefangene Stunde	45 Euro,
6	die Wartezeit nach beendeter Tätigkeit bis zum Verlassen des Fahrzeugs, wenn der oder die Steuerer auf Wunsch der Schiffsführung an Bord bleiben, für jede angefangene Stunde	47 Euro,
7	den Weg zwischen der Einsatzstation und dem Liegeplatz des Fahrzeugs außerhalb der Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals	
7.1	im Bereich der Binnenhäfen von Brunsbüttel und Kiel-Holtenau sowie an der Anlegebrücke der Bunkerstation Projensdorf	29 Euro,
7.2	im übrigen Bereich des Nord-Ostsee-Kanals	41 Euro,
8	den vergeblichen Weg, wenn der oder die Kanalsteuerer aus anderen als revierbedingten Gründen nicht an Bord genommen oder vor Aufnahme ihrer Tätigkeit wieder entlassen werden	63 Euro,
9	die Zeit der Abwesenheit von der Einsatzstation in Fällen der Nummer 8, wenn das Fahrzeug außerhalb der Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals liegt, für jede angefangene Stunde	47 Euro,
10	das Fehlen einer angemessenen Bordunterkunft ein Ausgleich in Höhe von	191 Euro.
Außerdem sind die Fahrtauslagen in Fällen der Nummern 7 und 8 zu erstatten.		